

Bitte bis ..... beim Gemeindeamt Tarsdorf abgeben!

## **Mitteilung über eine Wohnung gemäß §§ 54 ff Oö. Tourismusgesetz 2018**

Name (Eigentümer): .....

Adresse Hauptwohnsitz: .....

Ich bin Eigentümer der **Wohnung** in:

.....

**Bezüglich der Verwendung der Wohnung mache ich folgende Angaben (*bitte nur ein Kästchen ankreuzen*):**

**Befreiungstatbestände:**

- Die Wohnung wird überwiegend als Gästeunterkunft verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder einer Lehre verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Berufsausübung insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern verwendet.
- Die Wohnung musste aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden.
- Ausschließliche Familiennutzung der Wohnung (des Gebäudes):  
In den vergangenen vier Kalenderjahren sowie im laufenden Kalenderjahr wurde bzw. wird
  - zumindest eine Wohnung auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz bewohnt,
  - das Grundstück nur von Personen bewohnt, die nahe Angehörige im Sinn des § 2 Abs.7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994\*) des Eigentümers sind, und
  - keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet.*(Z.B.: Im Familienverband genutzte Häuser mit mehreren Parteien oder im Familienverband genutztes Auszugshaus auf dem gleichen Grundstück mit einer leerstehenden Wohnung.)*
- An der Wohnung besteht umfassender Renovierungsbedarf, sodass eine Nutzung derzeit nicht möglich ist.

**Bitte die umseitige Anmerkung unbedingt beachten!**

\*) Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten, in gerader Linie oder im dritten Grad der Seitenlinie Verwandte sowie Personen, die im Verhältnis der Wahl- Stief- oder Pflegekindschaft stehen, jeweils einschließlich deren Ehegattinnen bzw. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten; 24-Stunden-Pfleger(in)

**Wichtige Anmerkung zur Nutzbarkeit einer Wohnung:**

*Nach einer Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wird darauf hingewiesen, dass der Zustand einer Wohnung grundsätzlich NICHT relevant für die Beurteilung einer Abgabepflicht gemäß den Bestimmungen des OÖ.Tourismusgesetz 2018 ist.*

*Ausgenommen davon sind lediglich Situationen, bei welchen die Nutzbarkeit einer Wohnung oder eines Gebäudes baubehördlich zu beanstanden wäre (Einsturzgefahr, Gesundheitsgefährdung,...) oder eine aktuelle Baumaßnahme mit baubehördlichem Hintergrund in Umsetzung ist.*

*Konkret bedeutet dies, dass*

- übliche Renovierungsarbeiten, die sich aus der normalen Abnutzung durch eine Bewohnung ergeben*
  - die Verbesserung des Ausstattungszustandes einer Wohnung (z.B. Badeinbau, Fenstertausch)*
- zu KEINER Abgabenbefreiung führen können.**

**Es wird darauf hingewiesen, dass eine in Anspruch genommene Befreiung für maximal 1 Kalenderjahr möglich ist, soweit eine Verlängerung nicht ausdrücklich begründet werden kann.**

Zur Gewährung einer Abgabenbefreiung ist daher die Vorlage einer schriftlichen Begründung notwendig, mit welcher die beschriebenen Sachverhalte klargestellt werden.

**Die Wohnung stellt im laufenden Kalenderjahr länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz dar.**

**Es liegt keiner der umseits angeführten Tatbestände vor. Von einer Abgabepflicht ist auszugehen.**

**Die Höhe der Freizeitwohnungspauschale berechnet sich nach der Nutzfläche:**

- Nutzfläche bis 50 m<sup>2</sup>: 86,40 EUR
- Nutzfläche über 50 m<sup>2</sup>: 129,60 EUR

.....

Datum, Ort

.....

Unterschrift